

Maren Thomsen, Präsidentin des Oberverwaltungsgerichts

Juristinnen machen Karriere – wir stellen sie vor

Das Gespräch mit **Maren Thomsen** führte im August 2021 die Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts Dr. **Christine Fuchsloch**, die mit ihr zusammen von 2001 bis 2005 im Bundesvorstand des Deutschen Juristinnenbundes (e.V.) djb war und deren berufliche Wege sich nicht nur in Karlsruhe am Bundesverfassungsgericht, sondern auch in Schleswig wieder gekreuzt haben. Ein Interview in umgekehrten Rollen enthält die djbZ 1/2015.



▲ Foto: privat

Sie sind jetzt seit sieben Jahren Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichts. Was macht Ihre Tätigkeit aus?

Als Präsidentin eines Gerichts repräsentiert man die Gerichtsbarkeit. Im täglichen Leben sind es sehr viele Verwaltungsaufgaben neben der eigentlichen richterlichen Tätigkeit. Dazu gehört insbesondere auch die Verantwortung für den – wie es so schön heißt – Personalkörper. Ich sehe meine Aufgabe vorrangig darin, dafür zu sorgen, dass eine in jeder Hinsicht ausreichende Ausstattung da ist, also sowohl personell als auch sachlich. Verwaltung verstehe ich als dienende Verwaltung, d.h. es muss alles getan werden, damit Richterinnen und Richter ihre Arbeit unabhängig machen können, ohne Sorge vor Gängelung durch die Verwaltung oder dass sie wegen fehlender Ausstattung etwas anders machen müssten, als sie dies eigentlich wollen.

Maren Thomsen wurde 1961 in Kiel geboren. Nach Abitur und Jurastudium jeweils in Kiel folgte 1987 das Referendariat in Schleswig-Holstein. Nach der Zweiten Juristischen Staatsprüfung 1990 trat *Thomsen* als Richterin auf Probe in den Justizdienst des Landes Schleswig-Holstein ein und wurde 1993 zur Richterin am Verwaltungsgericht (in Schleswig) ernannt. Noch während ihrer Probezeit beim Verwaltungsgericht wurde sie an das Schleswig-Holsteinische Justizministerium abgeordnet (von 1992 bis 1996). Dort war sie zunächst über ein Jahr als Fachreferentin für das öffentliche Recht tätig, bevor sie die Tätigkeit der Pressesprecherin und Persönlichen Referentin des Justizministers Dr. Klaus Klingner übernahm. Nach kurzer Zwischenstation am Verwaltungsgericht folgte 1996 eine weitere Abordnung, diesmal an das Bundesverfassungsgericht als wissenschaftliche Mitarbeiterin des Bundesverfassungsrichters Bertold Sommer. Wie schon als Fachreferentin im Justizministerium befasste sie sich in dieser Zeit schwerpunktmäßig mit dem Asylrecht. 2000 kehrte *Thomsen* an das Verwaltungsgericht in Schleswig zurück. Sie wurde in der Folgezeit noch zweimal abgeordnet, und zwar von 2001 bis 2002 an das Sozialgericht Kiel und 2003 an das Schleswig-Holsteinische Oberverwaltungsgericht. 2005 wurde sie zur Vorsitzenden Richterin am Verwaltungsgericht ernannt, 2007 zur Vizepräsidentin des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts. Noch im selben Jahr wurde sie zur Richterin am Bundesverwaltungsgericht gewählt, wo sie von 2007 bis Anfang 2014 im für das öffentliche Dienstrecht zuständigen 2. Revisionssenat tätig war. 2014 kehrte sie als Präsidentin des Oberverwaltungsgerichts in den Schleswig-Holsteinischen Landesdienst zurück.

Frau Thomsen, das hört sich ja nicht besonders spannend an. Ja, aber auch wenn die Verwaltungstätigkeit selbst nicht sehr spannend ist, ist sie doch besonders wichtig. Wenn Richterinnen und Richter von der Verfahrensflut erdrückt werden und wegen schlechter Ausstattung anfangen, anders zu entscheiden, muss die Verwaltung dies erkennen. Es ist dann meine Aufgabe als Präsidentin des Oberverwaltungsgerichts, an das Ministerium und die Politik heranzutreten und ganz konkret für mehr Stellen beim Verwaltungsgericht zu werben, oder jetzt, wo die Verfahren in die zweite Instanz kommen, für mehr Stellen beim Oberverwaltungsgericht (OVG). Dabei denke ich natürlich an die erheblich gestiegene Zahl an Asylverfahren, die mich seit meinem zweiten Jahr im Amt nicht mehr losgelassen hat. Aber es geht nicht nur um Stellen, sondern auch um andere, mehr organisatorische Herausforderungen, wie zuletzt und aktuell bei der Corona-Pandemie.

Sie geben mir das Stichwort. Die Corona-Pandemie fordert die Verwaltungsgerichtsbarkeit besonders. Was sind aus Ihrer Sicht die Herausforderungen und wie bewältigt Ihre Gerichtsbarkeit diese?

Zunächst die Zahlen. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit in Schleswig-Holstein ist mit insgesamt 76 Richterstellen – 16 Kammern beim Verwaltungsgericht (VG) und 5 Senaten beim OVG – nicht gerade groß. Vor diesem Hintergrund sind 190 Corona-Verfahren beim VG 2020, davon 165 Eilverfahren, doch eine Menge, selbst bei einer Gesamteingangszahl von etwas über 5.700 Verfahren. Das OVG war im Verhältnis ungleich mehr belastet. Es hatte 2020 etwas über 1.500 Eingänge, davon 159 Corona-Verfahren, darunter 88 Normenkontroll-Eilverfahren. Es ist aber nicht allein die Zahl, sondern der Rechtsschutz musste auch rechtzeitig gewährt werden. Während das VG gegen einzelne Maßnahmen angerufen wird, ist das OVG in Schleswig-Holstein für Normenkontrollen zuständig und damit auch bei solchen gegen Coronaverordnungen. Oft änderten sich die Verordnungen im Zweiwochenabstand und vor Ablauf dieser kurzen Frist war Eilrechtsschutz zu gewähren.

Damit diese Verfahren alle entschieden werden konnten, mussten dafür die organisatorischen Voraussetzungen geschaffen werden. Zugleich musste der reguläre Gerichtsbetrieb weitergehen, und zwar unter den neuen Hygienebedingungen, die zudem noch laufend angepasst wurden. Dem Grunde nach war es viel Klein-Klein, d.h. es war einfach sehr viel zu organisieren, damit die Gerichtsbarkeit ihre eigentliche Aufgabe weiterhin erfüllen konnte, nämlich die Kontrolle staatlichen Handelns.

Ich bin davon überzeugt, dass ohne die Kontrolle durch die Verwaltungsgerichtsbarkeit die Akzeptanz der vielfältigen Corona-bedingten Einschränkungen nicht so hoch gewesen wäre. Diese Einschränkungen betrafen und betreffen unser tägliches Leben, sie haben das Gesicht unserer Gesellschaft verändert. Der Justizgewährleistungsanspruch ist ein hohes Gut in unserem Rechtsstaat. Das gilt in einer solchen Situation noch einmal besonders. Im täglichen Leben erfordert er aber manchmal ganz banale Dinge. So musste organisiert werden, dass am Wochenende Personal da war. Denn mit der richterlichen Entscheidung ist es nicht getan. Die Entscheidungen mussten zugestellt werden, zumeist erfolgte zugleich eine Presseinformation. Das alles lief nur deshalb so gut, weil nicht nur die Richterinnen und Richter, sondern all unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sehr engagiert sind.

Sie waren vorher Richterin am Bundesverwaltungsgericht. Vermissen Sie diese Arbeit als Richterin?

Es gibt Tage, da vermisse ich diese Arbeit schon sehr. Das sind die Tage, an denen ich sehr viel zu verwalten habe. Aber ich bin natürlich weiterhin Richterin, und diese Tätigkeit liebe ich sehr. Sie unterscheidet sich kaum vom Bundesverwaltungsgericht. Wie dort ist es auch beim OVG ein Spruchkörper, der entscheidet, und es ist immer spannend zu sehen, wie sich Rechtsprechung verbessert, wenn mehrere kluge Menschen zusammenwirken. Auch ein OVG hat wie das Bundesverwaltungsgericht Gesetze auszulegen, das Landesrecht sogar letztinstanzlich. In der Ver-

waltungsgerichtsbarkeit ist das Herausfordernde, dass die Fälle so gelöst werden müssen, dass für möglichst lange Zeit eine befriedende Lösung über den Einzelfall hinaus gefunden wird.

Was sind denn Ihre fachlichen Zuständigkeitsbereiche?

Ich bin zuständig für das Beamtenrecht. Einen Großteil der Arbeit macht das Beamtendisziplinarrecht aus. Das sind zwar nicht viele, aber dafür sehr aufwändige Fälle mit teils umfangreichen Beweisaufnahmen. Daneben ist mein Senat noch zuständig für das Abgabenrecht und natürlich – wie alle Senate am OVG – für das Asylrecht, wie auch insgesamt das Asylrecht die Gerichtsbarkeit sehr stark prägt. Es macht mittlerweile in beiden Instanzen jeweils fast die Hälfte aller Eingänge aus.

Das Asylrecht hat in Ihrer beruflichen Vita eine wichtige Rolle gespielt. Können Sie das einmal kurz zusammenfassen?

Ein Jahr nach meiner Ernennung zur Proberichterin 1990 stieg die Zahl der Asylverfahren das erste Mal sehr stark an. Rund ein Jahr später bin ich als Referentin an das Justizministerium abgeordnet worden. Dort war ich befasst mit der Änderung des Asylverfahrensgesetzes, dem heutigen Asylgesetz. Das Ganze stand damals im Zusammenhang mit der Grundgesetzänderung hin zum heutigen Art. 16a GG. Wenig später kam ich zum Bundesverfassungsgericht in das Dezernat von Bundesverfassungsrichter *Bertold Sommer*, der in seinem Dezernat im Schwerpunkt das Asylrecht hatte. In dieser Zeit bin ich dann Vorsitzende der Kommission Migrantinnen beim djb geworden und habe kurz nach der Zeit bei *Bertold Sommer* zwei Stellungnahmen zu Gesetzgebungsprojekten auf Bundesebene im Migrationsbereich für den djb gemacht, die sogar Eingang in das Gesetzgebungsverfahren gefunden haben. Ein Jahr nachdem ich vom Bundesverwaltungsgericht nach Schleswig-Holstein zurückkam, nämlich 2015, stiegen die Eingangszahlen aufgrund der Asylverfahren wieder stark an. Ähnlich wie in den 1990er Jahren hat dies zu vielen Neueinstellungen geführt und das Gesicht der Gerichtsbarkeit deutlich verjüngt. In der ersten Instanz hat sich das Personal fast verdoppelt und das OVG bekam einen neuen Senat.

Sie haben eben schon Ihre Arbeit im Deutschen Juristinnenbund angesprochen. Warum sind Sie 1997 Mitglied geworden?

Ich fange ein bisschen früher an. An der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel gab es während meines Studiums nur Professoren, keine einzige Professorin. Als 1985 die Vergewaltigung in der Ehe strafbar werden sollte, schrieb einer der Strafrechtsprofessoren, Prof. Dr. Eckhard Horn, einen Aufsatz, der die Vergewaltigung in der Ehe als durch Notwehr gerechtfertigt ansah.¹ Das brachte die Studentinnen damals „auf die Palme“ und es gab eine von mir mitorganisierte große Veranstaltung in unserem über 500 Menschen fassenden Audimax, bei der ich die Diskussion geleitet habe. Die Veranstaltung war rappelvoll. Auf dem Podium saßen

¹ Horn, Eckhard, Nötigung des Ehegatten zum Beischlaf – strafbar?, in ZRP 1985, S. 265–267. Kurzfassung: Die Ehefrau sei zum Geschlechtsverkehr verpflichtet und übe durch ihre Verweigerung einen Angriff durch Unterlassen aus, gegen den der Ehemann durch Gewalt vorgehen dürfe.

u.a. neben dem besagten Professor, ein „kritischer“ Lübecker Strafrichter, eine Verteidigerin und eine Vertreterin der Notrufgruppe. Es gab eine lebhafte Diskussion unter Beteiligung des Publikums mit vielen kritischen Wortmeldungen. Das war die Stunde der Gründung einer Jura-Frauen-AG an der CAU zu Kiel. Wir kannten damals den djb nicht. Diesen hat später meine beste Freundin ausgemacht und mich dann 1995 mitgenommen nach Schwerin zum djb-Bundeskongress. Dort war ich vollkommen begeistert von den vielen großartigen Frauen. Im djb sind ja letztlich alle bekannten Juristinnen, denen wir Frauen die Gleichberechtigung im Recht zu verdanken haben. Damals habe ich das erste Mal und ganz ehrfürchtig Dr. *Lore Maria Peschel-Gutzeit* gesehen, der wir das moderne Ehe- und vor allem Scheidungsrecht² zu verdanken haben. Die Präsidentin des Bundesverfassungsgerichts, Prof. Dr. Dr. h.c. mult. *Jutta Limbach* hielt den Festvortrag. Als dann noch Dr. h.c. *Renate Jaeger*, ebenfalls eine „echte“ Bundesverfassungsrichterin, mitten in einer Diskussion um Finanzierungsfragen für ein vom Deutschen Frauenrat initiiertes Projekt ans Mikrofon ging und dazu eine spontane und mich überzeugende Idee vorbrachte, habe ich nur gedacht: „Was haben die hier für tolle Frauen“. Kurz darauf bin ich dann eingetreten.

Es ist aus heutiger Sicht kaum vorstellbar, mit welchen Themen sich Juristinnen in den 80er-Jahren beschäftigen mussten. Frau Thomsen, Sie haben dann im Deutschen Juristinnenbund schnell „Karriere“ gemacht. Man kann es auch anders sagen, Sie waren schnell bereit, Aufgaben zu übernehmen. Können Sie das kurz schildern?

Nach meiner Erinnerung hatte sich auf meinem zweiten Kongress 1997 in Augsburg eine Arbeitsgruppe mit Themen des Migrationsrechts befasst. Da ich mit dem Asyl- und Ausländerrecht im täglichen beruflichen Leben befasst war und mich Ungerechtigkeiten schon immer wütend gemacht haben, habe ich in dieser Arbeitsgruppe heftig und streitbar mitdiskutiert. Das muss irgendwie Eindruck gemacht haben, denn nicht sehr lange danach bin ich dann zu meiner Verblüffung von unserer damaligen 1. Vorsitzenden Prof. Dr. *Ursula Nelles* gefragt worden, ob ich nicht die Kommission Migrantinnen übernehmen will. Ich habe damals gedacht, ja, wieso eigentlich nicht?

Die Kommission ist mit der außerordentlichen Mitgliederversammlung in Göttingen zur Satzungsreform 2001 in der Kommission Öffentliches Recht, Europa- und Völkerrecht – K5 – aufgegangen. Es hat sich im Nachhinein als positiv erwiesen, dass dadurch weiterer Fachverständ und eine andere Sichtweise mit in die jeweilige Kommissionsarbeit gekommen sind. Auch in dieser neuen Kommission war ich Vorsitzende für zunächst noch einmal vier Jahre. Nach insgesamt acht Jahren Kommissionsvorsitz fand ich dann 2005, dass auch mal Andere an der Reihe sind. Ich war aber noch längere Zeit Kommissionsmitglied, bis es sich mit meiner Arbeit als OVG-Präsidentin zeitlich nicht mehr vereinbaren ließ.

Was ich als großen Erfolg aus der Zeit meines Kommissionsvorsitzes erinnere, sind die beiden schon genannten Stellungnahmen zum Migrationsrecht. Zu unserer Stellungnahme zum

Referentenentwurf zum Zuwanderungsgesetz³, in der der djb die klarstellende Aufnahme geschlechtspezifischer Verfolgung in § 60 Abs. 1 AufenthG forderte, bin ich am Rande einer Bundestagsanhörung noch mit den Worten beschieden worden: „Ja, das wird ja jetzt ohnehin nichts, was Sie da vorschlagen. Über alles andere können wir gerne reden.“ Der djb-Forderung schlossen sich unzählige NGOs und einige Parteien an. Wenig später fand sich dieser Vorschlag dann im Gesetz⁴ wieder, sogar mit der von uns vorgeschlagenen Formulierung und unserer Begründung, allerdings ohne Nennung des djb.⁵

Wie bewerten Sie den Deutschen Juristinnenbund in seiner rechtspolitischen Bedeutung?

Der Verband hat aus meiner Sicht einen sehr starken Einfluss. Das gilt zum einen in Bezug auf die Gesetzgebung. Die genannten Stellungnahmen zum Zuwanderungsgesetz sind dafür sicher ein Beispiel. Wenn der djb eine Stellungnahme abgibt, wird er gehört. Es kommt kein Politiker, keine Politikerin daran vorbei. Dasselbe gilt für Stellungnahmen gegenüber dem Bundesverfassungsgericht. Auch dort wird der djb angefragt und gehört. Nicht vergessen darf man die Kongresse des djb, immer mit einem großen gleichstellungsrelevanten Schwerpunktthema und einer fulminanten Festrede, auf denen wir Frauen auch zu feiern wissen. Zwei Kongresse aus meiner aktiven Kommissionszeit wurden von „meiner“ Kommission ausgerichtet, nämlich 2009 in Karlsruhe zu „Integration durch Recht – Frauen mit Migrationshintergrund zwischen Teilhabe und Ausgrenzung“ und 2011 in Potsdam zum Thema „Gläserne Decke für Frauen: Gleichberechtigung im Öffentlichen Dienst – Anspruch und Wirklichkeit“. Hinweisen will ich hierzu auf zwei immer noch aktuelle Stellungnahmen zur

2 Mit dem Zerrüttungsprinzip statt des Schuldprinzips als Grundlage des Unterhaltsrechts.

3 Stellungnahme 01-20 zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthaltes und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern (Zuwanderungsgesetz), vom 05.09.2000, online <<www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st01-20-2>> (Zugriff: 25.11.2021).

4 S. auch Stellungnahme 02-02 zum Entwurf eines Gesetzes zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthaltes und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern (Zuwanderungsgesetz) der Fraktionen SPD/Bündnis 90/DIE GRÜNEN (BT Drs. 14/7387 vom 8.11.2002), vom 10.01.2002, online <<www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st02-02-1>> (Zugriff: 25.11.2021).

5 S. dazu etwa Hessischer VGH, Urteil vom 23. März 2005 – 3 UE 3457/04.A, openjur, Rn. 32 ff., der zur Auslegung des Begriffs der „sozialen Gruppe“ in § 60 Abs. 1 AufenthG als Anknüpfungspunkt für politische Verfolgung allein an das Geschlecht auf die Stellungnahme 02-02 des DJB verweist und aus dieser die dort genannten Fallbeispiele zitiert, und der dort vertretenen Auffassung folgt, dass bereits zuvor ohne die Klarstellung in § 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG a.F. bei geschlechtspezifischer Verfolgung Schutz zu gewähren war; vgl. zur sozialen Gruppe nach heutigem Recht auch § 3 Abs. 1 Nr. 1, § 3a Abs. 2 Nr. 1 und 6, § 3b Abs. 1 Nr. 4, § 3c Nr. 3 AsylG; vgl. auch Art. 10 Abs. 1 Buchst d Satz 4 der sog. QualRL (RL 2011/95/EU), wonach geschlechtsbezogene Aspekte, einschließlich der geschlechtlichen Identität, zum Zweck der Bestimmung der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der Ermittlung eines Merkmals einer solchen Gruppe angemessen berücksichtigt werden.

geschlechtergerechten Beurteilung⁶, ein wichtiger Baustein zur Durchbrechung der immer noch bestehenden gläsernen Decke in nahezu allen Verwaltungen. Die Kongresse des djb treffen meist ein gesellschaftspolitisch relevantes Thema und geben Anstöße für die justizpolitische Diskussion. Sie helfen aber auch beim Vernetzen. Und das ist auch schon das nächste Stichwort: Für viele Juristinnen in Spitzenpositionen in Justiz und Politik war die aktive Mitgliedschaft im djb sicher ein wichtiger Baustein ihrer Karriere.

Es gibt aber doch sicherlich auch djb-Positionen mit denen Sie inhaltlich nicht übereinstimmen?

In der Tat, die gibt es. Immer noch wurmt mich die Auffassung des djb zur Prostitutionsgesetzgebung, in deren Folge Deutschland zur Drehscheibe für den internationalen Menschenhandel geworden ist. Gerade Migrantinnen werden oft mit falschen Versprechungen nach Deutschland gelockt und landen in der Zwangsprstitution als Opfer von Menschenhandel. Ich selbst bin eine Verfechterin des schwedischen Modells der Freierbestrafung. Dass ich hier anderer Ansicht bin, ändert aber nichts daran, dass ich den Verband in jeder Hinsicht unterstützenswert finde. Schließlich mag meine Mindermeinung vielleicht, und das ist dann auch meine Aufgabe, eine Hauptmeinung werden.

Sie waren von 2008 bis 2021 Richterin am Landesverfassungsgericht in Schleswig-Holstein, Sie sind noch Mitglied des Justizprüfungsamtes und des Gemeinsamen Prüfungsamtes der Länder Bremen, Hamburg und Schleswig-Holstein und Sie haben vor allem einen überaus anspruchsvollen Hauptberuf, wie schaffen Sie das?

Das frage ich mich manchmal auch. Aber tatsächlich ist es so, dass mir mein Beruf sehr viel Freude macht. Es gibt Tage, da sitze ich zu später Stunde am Schreibtisch und denke, wie schön ist das denn? Mein Hobby ist mein Beruf. Ich habe aber natürlich daneben auch noch andere Hobbys.

Vor allem meine Anfangszeit, als ich noch zusätzlich Landesverfassungsrichterin war, war sehr arbeitsreich, da dort kein umfangreicher Apparat an wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Verfügung steht, sondern, wie es so schön heißt: Hier arbeitet die Chefin noch selbst. Es war aber auch eine spannende Zeit, weil ich zur Erstbesetzung des erst 2008 gegründeten Gerichts gehört habe. Schleswig-Holstein hatte sich bis dahin des Bundesverfassungsgerichts als Landesverfassungsgericht bedient. So waren gerade am Anfang eine Reihe organisatorischer Fragen zu klären, wie das gemeinsame Auftreten. Entschieden hat man sich für eine graue Robe mit schwarzem Samtbesatz und einem unabhängig vom Geschlecht dazu zu tragenden weißen Beffchen. Dabei hatte die Findung des exakten Grautons auch anekdotische Aspekte, da zunächst ein Grauton favorisiert wurde, der der Wandfarbe im Sitzungssaal entsprach, das macht schlank...

Aber vor allen Dingen waren natürlich Fragen der Rechtsprechung grundlegend zu klären. Für mich ist nicht unbedeutend, dass sich das Landesverfassungsgericht von seiner ersten Entscheidung an bemüht hat, wirklich jeden Text, wie es heute

so schön neudeutsch heißt, zu gendern, d.h. in jedem Text heißt es immer die Bürgerinnen und die Bürger; es wird nicht das generische Maskulinum verwendet.

Ist der Deutsche Juristinnenbund für Sie auch persönlich wichtig gewesen und ist er das immer noch?

Ja, in der Tat, das ist er immer noch. Einmal für die Karrierechancen junger Frauen, weil ich selbst als Präsidentin immer wieder erleben muss, wie Juristinnen, die besser qualifiziert sind als Männer, allein deshalb, weil sie eine Frau sind, nicht die gleichen Karrierechancen haben, manchmal auch, weil sie sich selbst einschränken oder sich weniger zutrauen. Der djb hat Vorbilder für junge Frauen, die zeigen, dass es auch anders geht. Wichtig und nichtwegzudenken ist, dass er sich in Gesetzgebungsvoorhaben einmischt.

Und ganz persönlich habe ich nicht nur gleich zu Beginn gedacht, was für tolle Frauen! Ich habe im djb auch privat sehr, sehr viele sehr tolle Frauen kennengelernt und mit ihnen intensiv gearbeitet. Ich habe Vorbilder gefunden, teilweise pflege ich bis heute sehr enge persönliche Kontakte. Auch wir beide haben uns durch die Arbeit im djb richtig kennen und schätzen gelernt, weshalb wir uns im „wirklichen“ Leben auch duzen.

Dieses Kompliment kann ich gerne zurückgeben, gemeinsame djb-Arbeit kann für das ganze Leben zusammenschweißen. Glauben Sie, es gibt einen Unterschied zwischen einer Gerichtspräsidentin und einem Gerichtspräsidenten für die Richterschaft?

Wenn ich Ihre Frage auf mich – oder auch auf Sie – beziehe, möchte ich das bejahen. Aber das beruht nicht drauf, dass ich eine Präsidentin bin, sondern es beruht darauf, dass ich als Frau geprägt bin, und zwar durch die bereits geschilderten Erfahrungen und durch mein Wissen aus meiner Arbeit beim djb. Ich selbst bin durch Männer gefördert worden. Das macht also keinen Unterschied. Aber ich habe schon einen besonderen Blick auf die Situation von Frauen, die oft, und das gilt auch heute noch, die Familienarbeit alleine schultern müssen. Da müssen wir aufpassen, dass das nicht zu einer sehr frühen Zeit zu einem Karrierekiller führt, sondern auch diese Frauen weiterhin Karriere machen können, wenn sie denn wollen. Denn das sind sehr, sehr gute Frauen, die wir sonst sehr frühzeitig verlieren. Was mich sehr freut, wenn ich heute auf unsere junge Generation schaue, ist, dass mittlerweile viele Männer bereit sind, sich gleichberechtigt um die Kinder zu kümmern und dass dies von den jungen Frauen eingefordert wird. Aber immer noch ist es gesellschaftliche Realität, dass die Familienarbeit überwiegend auf den Schultern der Frauen lastet und Frauen Teilzeit machen und nicht die Männer. Dafür müssen wir Ar-

6 Stellungnahmen 05-04 zur dienstlichen Beurteilung – Gleichstellungsrelevante Gesichtspunkte zur Vermeidung der Diskriminierung von Beamtinnen vom 15.02.2005, online <www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st05-04> (Zugriff: 25.11.2021) und 15-05 zur Geschlechtergerechtigkeit bei dienstlichen Beurteilungen von Beamtinnen und Tarifbeschäftigte, vom 22.04.2015, online <www.djb.de/presse/pressemittelungen/detail/st15-05> (Zugriff: 25.11.2021).

beitsmodelle schaffen, die verhindern, dass die Frauen abgehängt werden. So können wir etwa mit der elektronischen Akte im Homeoffice die Frauen ermutigen, nicht auf Teilzeit zu gehen, denn es sind zumindest an meinem Gericht oft die Fahrzeiten, die dazu führen, dass Frauen Teilzeit arbeiten. Dazu muss man wissen, dass es in Schleswig-Holstein nur einen Standort für die Verwaltungsgerichtsbarkeit gibt, die Richterschaft aber aus ganz Schleswig-Holstein kommt, teilweise aus Hamburg, wodurch oft mehrere Stunden pro Tag allein mit dem Fahren verbraucht werden. Zeit, die für die Familie fehlt. Außerdem erlebe ich immer noch, dass viele Frauen immer noch ermutigt werden

müssen, sich um Beförderungssämter zu bewerben, obwohl sie teilweise wirklich besser, zumindest aber gleich gut sind wie die Männer, die sich im Gegensatz dazu wie selbstverständlich bewerben. Und ich kann auf das Ergebnis meiner Zeit als Präsidentin sogar ein wenig stolz sein. Das Oberverwaltungsgericht hat jetzt deutlich mehr Frauen als Männer. Leider sind beim Verwaltungsgericht umgekehrt von 16 Kammern derzeit nur noch vier mit Frauen als Vorsitzenden besetzt. Das ist deutlich zu wenig! Zudem gibt es bei den Neueinstellungen immer noch zu wenige Bewerberinnen. Sie sehen: Auch in Zukunft ist der djb also aus vielen Gründen wichtig!

„100 Jahre Frauen in juristischen Berufen“ – ein Jubiläum mit Auftrag für die Zukunft

Im Jahr 2022 feiern wir ein besonderes Jubiläum: Am 11. Juli 1922 wurde das „Gesetz über die Zulassung der Frauen zu den Ämtern und Berufen in der Rechtspflege (Reichsgesetzblatt 1922 I, S. 573) erlassen. Es beseitigte die formalen Hindernisse, gewährte Frauen den Zugang zum Staatsexamen und schließlich zu den juristischen Berufen. 2022 wollen wir im Rahmen der Kampagne „100 Jahre Frauen in juristischen Berufen“ auf dieses ereignisreiche Jahrhundert zurückblicken. Mit einer 12-teiligen Podcast-Serie, Veranstaltungen an historisch relevanten Universitäten, einer Jubiläumsveranstaltung im Bundesministerium der Justiz am 11. Juli 2022, einer Wanderausstellung und einer umfangreichen Social-Media-Kampagne werden wir an den Einsatz der Juristinnen um den Deutschen Juristinnen-Verein (DJV), den Vorgängerverein des Deutschen Juristinnenbundes e.V. (djb), erinnern, die erkämpften Errungenschaften der letzten 100 Jahre würdigen und den Status quo unter die Lupe nehmen. Denn eines ist klar: Unsere Vorgängerinnen haben hart gekämpft, um die Umsetzung einer Selbstverständlichkeit zu erreichen: Die Gleichstellung der Geschlechter in unserem Berufsstand. Vieles ist erreicht, vieles bleibt zu erreichen. Die Kampagne soll gerade junge Jurist*innen dafür sensibilisieren und deutlich machen, dass der Einsatz für gleichstellungspolitische Fragen und Missstände nötig und lohnend ist. Die Kampagne wird 2021/2022 finanziell gefördert durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.

Impressum

Schriftleitung

Anke Gimbal, Rechtsassessorin (V.i.S.d.P.)

Redaktion

Marlene Wagner

Deutscher Juristinnenbund e. V.

Anklamer Str. 38

10115 Berlin

Telefon: 030 443270-0

Telefax: 030 443270-22

E-Mail: geschaefsstelle@djb.de
www.djb.de

Erscheinungsweise:

4 Ausgaben im Jahr

Bezugspreise 2021

Jahresabonnement inkl. Online-Nutzung (Einzelplatzzugang) über die Nomos elibrary 62,- €; Jahresabonnement für Firmen/Institutionen inkl. Online-Nutzung (Mehrplatzzugang) über die Nomos elibrary 164,- €; Einzelheft 20,- €. Alle Preise verstehen sich incl. MWSt, zzgl. Vertriebskostenanteil 14,00 € plus Direktbeorderungsgebühr Inland 1,65 € p.a.

Bestellmöglichkeit

Bestellungen beim örtlichen Buchhandel oder direkt bei der Nomos Verlagsgesellschaft Baden-Baden

Kündigungsfrist

jeweils drei Monate vor Kalenderjahresende

Bankverbindung generell

Zahlungen jeweils im Voraus an Nomos Verlagsgesellschaft, Postbank Karlsruhe: IBAN: DE07 6601 0075 0073 6367 51, BIC: PBNKDEFF oder Sparkasse Baden-Baden Gaggenau: IBAN: DE05 6625 0030 0005 0022 66, BIC: SOLADES1BAD

Druck und Verlag

Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG
Waldseestr. 3-5, D-76530 Baden-Baden
Telefon (07221) 2104-0/Fax (07221) 2104-27
E-Mail nomos@nomos.de

Anzeigen

Sales friendly Verlagsdienstleistungen
Pfaffenweg 15, 53227 Bonn
Telefon (0228) 978980, Fax (0228) 9789820
E-Mail roos@sales-friendly.de

Urheber- und Verlagsrechte

Die Zeitschrift sowie alle in ihr enthaltenen einzelnen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags.

Mit der Annahme zur Veröffentlichung überträgt der Autor dem Verlag das ausschließliche

Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts. Eingeschlossen sind insbesondere auch das Recht zur Herstellung elektronischer Versionen und zur Einspeicherung in Datenbanken sowie das Recht zu deren Vervielfältigung und Verbreitung online oder offline ohne zusätzliche Vergütung. Nach Ablauf eines Jahres kann der Autor anderen Verlagen eine einfache Abdruckgenehmigung erteilen; das Recht an der elektronischen Version verbleibt beim Verlag.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht in jedem Fall die Meinung des Herausgeber/ Redaktion oder des Verlages wieder. Unverlangt eingesendete Manuskripte – für die keine Haftung übernommen wird – gelten als Veröffentlichungsvorschlag zu den Bedingungen des Verlages.

Die Redaktion behält sich eine längere Prüfungsfrist vor. Eine Haftung bei Beschädigung oder Verlust wird nicht übernommen. Bei unverlangt zugesandten Rezensionsstücken keine Garantie für Begründung oder Rückgabe. Es werden nur unveröffentlichte Originalarbeiten angenommen. Die Verfasser erklären sich mit einer nicht sinnentstellenden redaktionellen Bearbeitung einverstanden.

Der Nomos Verlag beachtet die Regeln des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels e.V. zur Verwendung von Buchrezensionen.

ISSN 1866-377X